

## **Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Bürstadt**

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I 1992 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. I/2000, S. 2), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I/1970, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.1994 (GVBl. I S. 677) und des § 34 der Friedhofsordnung der Stadt Bürstadt vom 01.06.1995 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bürstadt in ihrer Sitzung am 17.12.2003 für die Friedhöfe der Stadt Bürstadt die folgende

### **G e b ü h r e n o r d n u n g**

beschlossen:

#### I. Gebührenpflicht

##### § 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Bürstadt vom 01.06.1995 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

##### § 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
- a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungswesengesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u. a. der Ehegatte, Verwandte ersten und zweiten Grades, Adoptiveltern und –kinder.  
Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Direktor oder Leiter des Krankenhauses, der Anstalt, des Heimes oder Lagers oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
  - b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
- a) der Antragsteller,
  - b) diejenige Person, die sich der Stadt Bürstadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

### § 4 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

### II. Gebühren vom 01.01.2004 bis 31.12.2004

Vom 01.01.2004 bis 31.12.2004 werden folgende Gebühren erhoben.

### § 5 Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte, einer Wahlgrabstätte und einer Urnengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte, einer Wahlgrabstätte und einer Urnengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

a. Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	€	80,--
b. Reihengrab für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	€	510,--
c. Einstelliges Wahlgrab für zwei Bestattungen	€	690,--
d. Mehrstelliges Wahlgrab für zwei Bestattungen	€	860,--
e. Zubettung in mehrstellige Wahlgrabstätte für die 3. und jede weitere Bestattung	€	350,--
f. Nische in der Urnenwand für eine Urne	€	610,--
g. Hinzufügung einer 2. Urne in eine Nische in der Urnenwand	€	200,--
h. Urnengrab für eine Urne	€	330,--
i. Zubettung in ein Urnengrab für die 2. und jede weitere Urne (insgesamt höchstens 4 Urnen)	€	330,--

j. Zubettung einer Urne in eine Wahlgrabstätte € 330,--

### § 6 Bestattungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Leichen- und Kühlzelle, die Aufbahrung in der Friedhofskapelle, das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Friedhofskapelle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:
- a. Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr € 100,--
  - b. Für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr € 690,--
- (2) Für die Benutzung der Leichen- und Kühlzelle, die Aufbahrung in der Friedhofskapelle, das Ausheben und Schließen eines Urnengrabes bzw. das Öffnen und Schließen einer Urnennische sowie dem Transport der Urne von der Friedhofskapelle zum Urnengrab bzw. zur Urnennische € 330,--
- (3) Sofortige Tieferlegung eines Sarges in einem Wahlgrab € 165,--
- (4) Nachträgliche Tieferlegung eines Sarges in einem Wahlgrab € 290,--

### § 7 Gebühren für Einzel- oder Sonderleistungen

- (1) Für Einzel- oder Sonderleistungen werden folgende Gebühren erhoben:
- a. Benutzung einer Leichen-/Kühlzelle für Verstorbene, die nicht in Bürstadt bestattet werden, je angefangenem Tag € 50,--
  - b. Benutzung und Reinigung des Sezierraumes, je Leiche € 100,--
  - c. Hilfskraft für eine Leichenöffnung (je angefangene Stunde) € 80,--
  - d. Umbettung eines Verstorbenen innerhalb des Friedhofes € 715,--
  - e. Umbettung eines Verstorbenen in eine andere Stadt € 565,--
  - f. Umbettung einer Urne innerhalb des Friedhofes € 170,--
  - g. Umbettung einer Urne in eine andere Stadt € 100,--
  - h. Bestattung außerhalb der festgesetzten Zeiten € 50,--
  - i. Benutzung der Friedhofskapelle für Verstorbene, die nicht in Bürstadt bestattet werden € 100,--

## § 8 Gebühren für Urnennischen- und Grabräumung

(1) Für die Räumung einer Grabstätte oder einer Urnennische nach Ablauf der Nutzungszeit durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer werden folgende Gebühren erhoben:

a. Kinder- und Urnengrab	
Ohne Grababdeckung	€ 30,--
Mit Grababdeckung	€ 50,--
b. Reihengrab	
Ohne Grababdeckung	€ 90,--
Mit Grababdeckung	€ 150,--
c. Einstelliges Wahlgrab	
Ohne Grababdeckung	€ 100,--
Mit Grababdeckung	€ 180,--
d. Mehrstelliges Wahlgrab	
Ohne Grababdeckung	€ 200,--
Mit Grababdeckung	€ 360,--
e. Urnennische in der Urnenwand	€ 50,--

## § 9 Genehmigungsgebühren

(1) Es werden folgende Genehmigungsgebühren erhoben:

a. Für die Erteilung der Genehmigung zur Erstellung von Grabmälern, Abdeckungen und sonstigen Anlagen oder deren Veränderungen sowie die Überwachung der Arbeitsausführung dieser Anlagen werden erhoben je Antrag	€ 40,--
b. Für die Erteilung der Genehmigung zur Anbringung einer Inschrift auf einer Abdeckplatte in der Urnenwand sowie die Überwachung der Arbeitsausführung werden erhoben je Antrag	€ 20,--
c. Genehmigung zur Ausführung gewerblicher Arbeiten, jährlich	€ 30,--
d. Einzelerlaubnis zur Ausführung gewerblicher Arbeiten	€ 10,--

e. Bescheinigung für die Feuerbestattung	€ 10,--
f. Ausstellung eines Leichenpasses	€ 30,--

### III. Gebühren ab 01.01.2005

Ab 01.01.2005 werden folgende Gebühren erhoben.

#### § 10 Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte, einer Wahlgrabstätte und einer Urnengrabstätte

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte, einer Wahlgrabstätte und einer Urnengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

a. Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	€ 80,--
b. Reihengrab für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	€ 710,--
c. Einstelliges Wahlgrab für zwei Bestattungen	€ 890,--
d. Mehrstelliges Wahlgrab für zwei Bestattungen	€ 1.060,--
e. Zubettung in mehrstellige Wahlgrabstätte für die 3. und jede weitere Bestattung	€ 420,--
f. Nische in der Urnenwand für eine Urne	€ 810,--
g. Hinzufügung einer 2. Urne in eine Nische in der Urnenwand	€ 250,--
h. Urnengrab für eine Urne	€ 400,--
i. Zubettung in ein Urnengrab für die 2. und jede weitere Urne (insgesamt höchstens 4 Urnen)	€ 400,--
j. Zubettung einer Urne in eine Wahlgrabstätte	€ 400,--

#### § 11 Bestattungsgebühren

(1) Für die Benutzung der Leichen- und Kühlzelle, die Aufbahrung in der Friedhofskapelle, das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Friedhofskapelle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:

a. Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	€ 100,--
b. Für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	€ 920,--
(2) Für die Benutzung der Leichen- und Kühlzelle, die Aufbahrung in der Friedhofskapelle, das Ausheben und Schließen eines Urnengrabes bzw. das Öffnen und Schließen einer Urnennische sowie dem Transport der Urne von der Friedhofskapelle zum Urnengrab bzw. zur Urnennische	€ 560,--
(3) Sofortige Tieferlegung eines Sarges in einem Wahlgrab	€ 200,--
(4) Nachträgliche Tieferlegung eines Sarges in einem Wahlgrab	€ 320,--
(5) Verwaltungsgebühr für die Durchführung einer Bestattung <i>(Abs. 5 ergänzt durch Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung am 22.09.2010)</i>	€ 175,--

### § 12 Gebühren für Einzel- oder Sonderleistungen

(1) Für Einzel- oder Sonderleistungen werden folgende Gebühren erhoben:

a. Benutzung einer Leichen-/Kühlzelle für Verstorbene, die nicht in Bürstadt bestattet werden, je angefangenem Tag	€ 50,--
b. Benutzung und Reinigung des Sezierraumes, je Leiche	€ 100,--
c. Hilfskraft für eine Leichenöffnung (je angefangene Stunde)	€ 80,--
d. Umbettung eines Verstorbenen innerhalb des Friedhofes	€ 920,--
e. Umbettung eines Verstorbenen in eine andere Stadt	€ 700,--
f. Umbettung einer Urne innerhalb des Friedhofes	€ 170,--
g. Umbettung einer Urne in eine andere Stadt	€ 100,--
h. Bestattung außerhalb der festgesetzten Zeiten	€ 50,--
i. Benutzung der Friedhofskapelle für Verstorbene, die nicht in Bürstadt bestattet werden	€ 100,--

### § 13 Gebühren für Urnennischen- und Grabräumung

(1) Für die Räumung einer Grabstätte oder einer Urnennische nach Ablauf der Nutzungszeit durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer werden folgende Gebühren erhoben:

a. Kinder- und Urnengrab

Ohne Grababdeckung	€ 30,--
Mit Grababdeckung	€ 50,--
b. Reihengrab	
Ohne Grababdeckung	€ 90,--
Mit Grababdeckung	€ 150,--
c. Einstelliges Wahlgrab	
Ohne Grababdeckung	€ 100,--
Mit Grababdeckung	€ 180,--
d. Mehrstelliges Wahlgrab	
Ohne Grababdeckung	€ 200,--
Mit Grababdeckung	€ 360,--
e. Urnennische in der Urnenwand	
	€ 50,--

#### § 14 Genehmigungsgebühren

(1) Es werden folgende Genehmigungsgebühren erhoben:

a. Für die Erteilung der Genehmigung zur Erstellung von Grabmälern, Abdeckungen und sonstigen Anlagen oder deren Veränderungen sowie die Überwachung der Arbeitsausführung dieser Anlagen werden erhoben je Antrag	€ 40,--
b. Für die Erteilung der Genehmigung zur Anbringung einer Inschrift auf einer Abdeckplatte in der Urnenwand sowie die Überwachung der Arbeitsausführung werden erhoben je Antrag	€ 20,--
c. Genehmigung zur Ausführung gewerblicher Arbeiten, jährlich	€ 30,--
d. Einzelerlaubnis zur Ausführung gewerblicher Arbeiten	€ 10,--
e. Bescheinigung für die Feuerbestattung	€ 10,--
f. Ausstellung eines Leichenpasses	€ 30,--

#### § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührenordnung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Bürstadt vom 01.01.2002.

Bürstadt, den 18.12.2003

Der Magistrat der Stadt Bürstadt

gez.: Haag  
Bürgermeister

*Bekannt gemacht in der Bürstädter Zeitung vom 23.12.2003*